

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten August Wöginger,
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend Angleichung Arbeiter und Angestellte, einheitliches Arbeitsrecht

eingbracht im Zuge der Debatte zum TOP 6 (Antrag 2306/A)

In Österreich gibt es rund 1,4 Millionen Arbeiterinnen und Arbeiter und 2,0 Millionen Angestellte. In einigen Bereichen unterscheidet das Gesetz noch zwischen Arbeitern und Angestellten. Die Unterscheidung basiert insbesondere auf dem Angestelltengesetz von 1921. Unterschiede bestehen bei Kündigungsfristen, in der Entgeltfortzahlung, bei den Entlassungs- und Austrittsgründen sowie bei den Belegschaftsorganen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Unterschiede sind großteils überholt. Ziel muss daher eine umfassende gesetzliche Angleichung sein, die den Standort in Österreich stärkt und Beschäftigung fördert. Die Angleichung der materiellen Rechte ist dabei untrennbar mit der Zusammenlegung der getrennten Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte verbunden. Gemeinsame Betriebsräte erweitern den Kreis der vertretenen Arbeitnehmer (in vielen Betrieben gibt es derzeit nur Betriebsräte für Arbeiter) und verringern die Betriebsbürokratie, ohne die Vertretungsmacht von Betriebsräten zu beeinträchtigen.

Hierfür braucht es ein stimmiges Gesamtkonzept, das mit den Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern unter Bedachtnahme auf unterschiedliche Branchenstrukturen und die gewachsene Kollektivvertragslandschaft zu entwickeln ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Nationalrat bis Ende 2018 eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die eine umfassende Angleichung der materiellen gesetzlichen Rechte von Arbeitern und Angestellten sowie gemeinsame Betriebsratsstrukturen für beide Gruppen als Regelfall vorsieht;
2. die gesetzlichen Definitionen für Arbeitnehmer im Arbeitsrecht, im Arbeitnehmerschutzrecht, im Sozial(versicherungs)recht und im Steuerrecht zu evaluieren und einen möglichst einheitlichen und auf die Vertragsfreiheit Bedacht nehmenden Arbeitnehmerbegriff unter Berücksichtigung des Europarechts neu zu entwickeln, um auf dieser Grundlage dann auch das Arbeitsrecht neu zu kodifizieren.






